

# Der Umgang mit Ordensvermögen und sozialen Werken

## aus kirchenrechtlicher Sicht

Die folgenden Ausführungen gelten für Ordensverbände im weiteren Sinn, das heißt für die Religioseninstitute (Orden im engeren Sinn und Kongregationen, cc. 607-709 CIC) und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens (cc. 730-746 CIC) sowie für die Säkularinstitute (cc. 710-730 CIC).

## A. Grundbegriffe

### I. „Bona ecclesiastica“ (Kirchengut)

#### 1. Begriff

Unter „Kirchengut“ („bona ecclesiastica“) sind alle einer kirchlichen öffentlichen juristischen Person (*persona iuridica publica*) zugehörigen Vermögenswerte (jedweder Art) zu verstehen. Die Eigenschaft „Kirchengut“ verlangt daher 3 Merkmale:

(1) Öffentliche kirchliche juristische Person als Träger des Vermögenswertes: solche sind alle juristischen Personen der hierarchischen Kirchenverfassung (wie Diözese, Pfarrei); Vereinigungen und Stiftungen nur dann, wenn sie als *personae iuridicae publicae* errichtet worden sind (cc. 116 § 1, 301 § 3 CIC); sowie die Rechtsträger der Orden (im weiteren Sinn): Darunter fallen jedenfalls das gesamte Institut, die Provinz, die einzelnen Niederlassungen (z. B. Kloster). Letztere besitzt die Rechtsstellung einer *persona iuridica publica* auch dann, wenn es sich nicht um ein verbandseigenes Haus, sondern eine Mietwohnung oder auch nur eine zum vorübergehenden Gebrauch überlassene Wohnung handelt.

Ausnahmen von diesem Grundsatz des c. 634 § 1, denen zufolge etwa die Rechtspersönlichkeit noch nicht bei der Niederlassung, sondern erst ab der Provinz vorliegt oder die Vermögensfähigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, müssten im Eigenrecht ausdrücklich geregelt sein.

Ob auch das Vermögen ausgegründeter Träger zum Ordensvermögen zählt, wird unten B III. erörtert.

(2) Vermögenswerte jedweder Art: Eigentum, dingliche Rechte, Forderungsrech-

### Zukunftsfragen für Ordensgemeinschaften

Den hier dokumentierten Vortrag hat Prof. Dr. Dr. Helmuth Pree anlässlich des von der Solidaris Wirtschaftsprüfungs- Steuer- und Unternehmensberatungsgesellschaft veranstalteten Ordensstages am 14. März 2006 im Maternushaus in Köln vor Ordensmitgliedern aus 200 Gemeinschaften sowie Vertretern von Bistümern und Banken gehalten. Der Ordensstag stand unter dem Motto „Orden quo vadis? – Zukunftsfragen für Ordensgemeinschaften“ und wurde von der Solidaris in Zusammenarbeit mit der Sozietät Fuchs Münzel Scherff – Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater organisiert.



te (obligatorische Ansprüche), Beteiligungen an Gesellschaften usw. Deshalb darf „Kirchengut“ nicht auf „Kircheneigentum“, „Ordensvermögen“ nicht auf „Ordenseigentum“ beschränkt werden.

(3) Die Vermögenswerte müssen der öffentlichen juristischen Person zugehören (*pertinere*). Je nach Art des vermögenswerten Rechts besteht das Zugehörigkeitsverhältnis im Eigentumsrecht, Forderungsrecht oder in einem anderen Recht.

## 2. Anzuwendendes Recht

Das Vermögen aller öffentlichen kirchlichen juristischen Personen unterliegt den Vorschriften des Fünften Buches des CIC über das Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC). Im Falle ordensrechtlicher Rechtsträger und Ordensvermögens ist c. 635 § 1 CIC zu beachten: das Vermögen der Ordensinstitute als kirchliches Vermögen unterliegt den Vorschriften des Buches V „Kirchenvermögen“, wenn nicht anderes eigens vorgesehen ist. Jedes Institut hat aber geeignete Normen zu erlassen über Gebrauch und Verwaltung des Vermögens, wodurch die ihm eigene Armut gefördert, verteidigt und zum Ausdruck gebracht wird (c. 635 § 2 CIC). Neben den Bestimmungen des *Eigenrechts* des jeweiligen Ordens sind die Bestimmungen des Ordensvermögensrechts des CIC (c. 634 bis 640 CIC) zu beachten.

Im Unterschied zu öffentlichen kirchlichen juristischen Personen regelt sich das Vermögen privater kirchlicher juristischer Personen (gemäß kanonischem Recht, wie z. B. private kirchliche Vereine oder private kirchliche Stiftungen) nach deren Statuten, nur in Ausnahmefällen, die eigens geregelt sein müssen, gemäß Buch V CIC. Das Vermögen von Rechtsträgern mit kirchlichen Zwecken in ziviler Rechtsform unterliegt grundsätzlich und an sich nicht dem kanonischen Vermögensrecht, siehe jedoch näheres unter B III.

## II. Stammvermögen/frei verfügbares Vermögen

### 1. Begriffsklärung

*Stammvermögen* (*patrimonium stabile*) ist das widmungsgemäß (durch *legitima assignatio*) für die dauerhafte Vermögensausstattung einer kirchlichen juristischen Person bestimmte Vermögen (Vermögenssubstanz). Folglich kann es nur solche Vermögenswerte umfassen, die ihrer Natur nach zur dauernden Vermögensausstattung geeignet sind, z. B. keine verderblichen Sachen. Im übrigen besteht keine Einschränkung hinsichtlich der Art der zum Stammvermögen zählenden Sachen und Rechte. Das Stammvermögen dient der Sicherung der dauerhaften Erfüllung des kirchlichen Zwecks des betreffenden Rechtsträgers.

Aus den Erträgen des Stammvermögens sind die für seine Erhaltung und Fruchtbarmachung erforderlichen Maßnahmen zu tätigen, wie z. B. Renovierung und Adaptierung von Gebäuden, Instandhaltung der technischen Ausstattung, land- und forstwirtschaftliche Investitionen. Darüber hinaus sind aus den Erträgen des Stammvermögens die Apostolatsaufgaben des Trägers sowie der Lebensunterhalt der Mitglieder zu finanzieren. Was nicht zum Stammvermögen gehört, ist *frei verfügbares Vermögen* (*patrimonium liberum*). Dazu gehören auch die Erträge aus dem Stammvermögen; darüber hinaus alle weiteren Vermögenswerte, die zum Verbrauch, insbesondere zur Bestreitung des Lebensunterhalts, bestimmt sind, z. B. Sach- und Geldspenden für den Lebensunterhalt. Ein Spender könnte aber mit seiner Gabe die Widmung für das Stammvermögen verbinden. Wird die Spende angenommen, so ist sie dem Stammvermögen zuzuführen.

Was in Ordensgemeinschaften der einzelne Professe „*propria industria*“ (durch eigenen Einsatz) oder „*ratione instituti*“ (im Hinblick auf das Institut) erwirbt, erwirbt er aufgrund der klösterlichen Erwerbsgemeinschaft für das Institut (c. 668 § 3 CIC). Gem. c. 741 § 2



CIC gilt das auch für die Gesellschaften des ap. Lebens bezüglich des *ratione instituti* Erworbenen. Was einem Professen aufgrund einer Pension, einer Unterstützung oder Versicherung irgendwie zukommt, wird für das Institut erworben, sofern im Eigenrecht nicht anderes vorgesehen ist (c. 668 § 3 Satz 2 CIC). All dies fällt in das frei verfügbare Vermögen des Instituts bzw. der betreffenden ordensrechtlichen juristischen Person.

2. Die „*legitima assignatio*“ im Besonderen Die Zuweisung von Vermögenswerten, die bislang frei verfügbares Vermögen darstellten, zum Stammvermögen, bedarf der *legitima assignatio*, d. h. einer rechtmäßig erfolgenden Widmung. Diese kann, allgemein gesprochen, erfolgen durch Gesetz, Satzung, Eigenrecht (der Orden), Stifterwille und nicht zuletzt durch *Beschluss des zuständigen Vermögensverwaltungsorgans*. Es ist sehr zu empfehlen, dass das Eigenrecht der Orden diesbezügliche Regelungen insbesondere über die Zuständigkeit und das Verfahren der *legitima assignatio* vorsieht. Dabei legt es sich nahe, diesen Widmungsakt ausdrücklich unter die Akte der außerordentlichen Verwaltung (im Folgenden III.) aufzunehmen.

Was zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Stammvermögen gehört, muss im Vermögensinventar des Rechtsträgers ausgewiesen sein: c. 1283 CIC. Dies schafft Klarheit und Sicherheit im Umgang mit dem Vermögen, insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses von Genehmigungen zu bestimmten Geschäften (Näheres dazu: B.).

Die *legitima assignatio* findet nicht nur bei Errichtung einer juristischen Person, z. B. der Gründung einer neuen Ordensgemeinschaft, statt, sondern kann (und muss bedarfsfalls) auch zu späteren Zeitpunkten erfolgen. Der CIC statuiert nicht ausdrücklich die Pflicht zur Setzung solcher Widmungsakte, setzt aber das Vorhandensein ausreichenden Stammvermögens zwingend voraus: vgl. cc. 114 § 3; 1254; 1291-1295 CIC. Keinerlei oder eine unzureichende Widmung

für Stammvermögen vorzunehmen (um sich der Aufsicht bezüglich des Stammvermögens zu entziehen) wäre rechtswidrig.

Welcher Umfang und welche Art von Stammvermögenswerten als ausreichend anzusehen ist, kann nicht generell beurteilt werden, sondern jeweils mit Blick auf den Zweck, die Art, die Dimension des Rechtsträgers und seiner Einrichtungen.

### 3. Praktische Regeln in Zweifelsfällen

Jede ordensrechtliche juristische Person muss Stammvermögen besitzen. Dies wird vom CIC zwingend vorausgesetzt. Im Einzelfall kann fraglich sein, was zum Stammvermögen gehört und wo die Grenze zwischen Stammvermögen und frei verfügbarem Vermögen verläuft. Lässt sich kein Widmungsakt nachweisen, sodass zumindest bei bestimmten Vermögenswerten Unsicherheit über ihre Zugehörigkeit zum Stammvermögen besteht, kann nach folgenden zwei Regeln vorgegangen werden:

- (1) Dem Stammvermögen sind jene Vermögenswerte zuzurechnen, ohne welche die juristische Person nicht über die erforderlichen Mittel zur dauerhaften Erreichung ihrer Zwecke verfügen würde. Dabei sind die Natur (z. B. ob es sich um einen kontemplativen oder einen auf Apostolatswerke angelegten Orden handelt), die Größe, der Zweck und die dementsprechenden Bedürfnisse der juristischen Person zu beachten. Dabei werden Immobilien und dauerhafte Veranlagungen i.d.R. zum Stammvermögen zu zählen sein.
- (2) Im Zweifel gehört ein Vermögenswert nicht zum Stamm-, sondern zum frei verfügbaren Vermögen.

### III. Ordentliche und außerordentliche Verwaltung

Das Eigenrecht jedes Verbandes muss die Grenzziehung zwischen ordentlicher und



außerordentlicher Vermögensverwaltung vornehmen und festlegen, was zur gültigen Vornahme einer Handlung der außerordentlichen Verwaltung erforderlich ist (c. 638 § 1 CIC; vgl. c. 1281 § 1 CIC). Damit gibt der CIC zwar keine Definition dessen, was ordentliche und was außerordentliche Verwaltung ist, und trifft auch keine Verfahrensordnung darüber, welcher Art im Falle der außerordentlichen Verwaltung die Gültigkeitsanforderungen gestaltet sein sollen. Er lässt aber Kriterien erkennen, an denen sich die Regelungen im Eigenrecht orientieren müssen:

Die Akte der außerordentlichen Verwaltung sind solche, die die Zwecke und die Art und Weise der ordentlichen Verwaltung überschreiten. Geht entweder der Zweck der Maßnahme oder die Art und Weise ihrer Vornahme oder ihr Umfang über das hinaus, was der reguläre, alltägliche Verwaltungsablauf an mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrenden Akten mit sich bringt, liegt außerordentliche Verwaltung vor. Dies ist naturgemäß von juristischer Person zu juristischer Person verschieden. Was z. B. bezüglich des Umfangs oder der Art des Geschäfts (z. B. Abschluss von Dienstverträgen) für eine wirtschaftlich kleine juristische Person außerordentliche Verwaltung darstellt, kann für einen größeren Träger ein alltägliches, ordentliches Verwaltungsgeschäft darstellen. Dasselbe gilt auch innerhalb ein und desselben Ordensinstituts: Was für das einzelne Kloster außerordentliche Verwaltung ist, kann für die Provinz oder für den Gesamtverband ein Geschäft der ordentlichen Verwaltung sein.

Zur Veranschaulichung könnten folgende Gesichtspunkte genannt werden, die bei der Beurteilung (und Umschreibung) dessen, was für eine konkrete juristische Person außerordentliche Verwaltung sein soll, zu berücksichtigen sind (beispielhaft):

- ◇ der finanzielle Umfang des Geschäfts;
- ◇ mit dem Geschäft verbundene Risiken;
- ◇ die Auswirkungen der Maßnahme auf den

Vermögensbestand und die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Trägers;

- ◇ die Natur und die näheren Merkmale des Geschäfts, z. B. die Laufzeit des Vertrages, ob es sich um eine einmalige Verpflichtung oder um ein Dauerschuldverhältnis handelt usw.;
- ◇ welchen Gegenstand im Vermögen des Trägers das Geschäft betrifft;
- ◇ die Komplexität des Geschäftes;
- ◇ die Vermögenssituation zum Zeitpunkt des geplanten Geschäftes, z. B. könnte festgelegt werden, dass bestimmte Maßnahmen erst dann als außerordentliche Verwaltung gelten, wenn die Rücklagen des Trägers einen gewissen Wert unterschritten haben o. ä.

Kein taugliches Kriterium für die Zuordnung zu den Akten der außerordentlichen Verwaltung ist das Veräußerungsgeschäft (Alienation, im Folgenden B. I.), denn dieses hat seinen eigenen Anwendungsbereich (Stammvermögen) und verlangt eigene, strengere Vorkehrungen als die außerordentliche Verwaltung. Die verfahrensmäßigen Anforderungen an die Akte der außerordentlichen Verwaltung sind im CIC ebenfalls nur allgemein geregelt: gem. c. 1281 CIC ist eine schriftliche Ermächtigung durch die zuständige Autorität für die Vornahme solcher Akte vorzusehen.

Zu beachten ist die *Nichtigkeitssanktion*: Handeln die Verwalter in diesen Fällen ohne die erforderliche Ermächtigung, handeln sie *ungültig* (cc. 638 § 1; 1281 § 1 CIC). In dieser Regelung muss das jeweils für die Ermächtigungserteilung zuständige Organ benannt werden. Dieses kann ihrerseits zur gültigen Erteilung der Ermächtigung an Beispruchsrechte z. B. eines Rates oder Kapitels gebunden werden (vgl. c. 127 CIC sowie B. I. 2.).

#### IV. Geschäfte größerer Bedeutung (*maioris momenti*)

Nicht zu verwechseln mit der Unterscheidung in Akte der ordentlichen und außeror-



D

dentlichen Verwaltung ist der Begriff der Geschäfte oder Akte von größerer Bedeutung (*maioris momenti*): Diese Kategorie kann eigens vorgesehen werden (indem solche Akte an besondere Erfordernisse geknüpft werden), ist aber dann eine Kategorie *innerhalb der ordentlichen Verwaltung*.

Die „größere Bedeutung“ ist jeweils im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der juristischen Person zu beurteilen: vgl. c. 1277 CIC.

## V. Verwaltung und Vertretung

Wer zur Verwaltung (*administratio*) des Vermögens einer kirchlichen juristischen Person zuständig ist, muss nicht zugleich auch rechtmäßiger Vertreter (*repraesentans; personam gerens*) derselben sein. Die Zuständigkeit zur internen Willensbildung der juristischen Person obliegt häufig einem anderen Organ als dem zur Vertretung (nach außen) berufenen. So steht nach universalem Recht im Bistum dessen Leitungsautorität (Diözesanbischof) die Vertretung der juristischen Person „Diözese“ zu (c. 393 CIC), während der Bischof (für die ordentliche Verwaltung) einen Diözesanökonom bestellen muss, dessen Aufgabe es ist, das Vermögen der Diözese unter der Autorität des Diözesanbischofs zu verwalten (c. 494 CIC).

In jedem Ordensinstitut und in jeder Provinz, die von einem höheren Oberen geleitet wird, muss es einen vom höheren Oberen verschiedenen Ökonomen geben; er hat die Verwaltung des Vermögens unter der Leitung des entsprechenden Oberen durchzuführen. Auch in örtlichen Niederlassungen soll ein vom Hausoberen verschiedener Ökonom eingesetzt werden, soweit das möglich ist (c. 636 § 1 CIC). Demnach untersteht der Ökonom der Weisung des Oberen und seine Tätigkeit wird durch generelle Weisungen des Oberen gelenkt. Es wäre aber nicht rechtmäßig, dem Ökonomen keinen Spielraum eigener Entscheidungskompetenz einzuräumen und jedwede Verwaltungstätigkeit an die spezielle Weisung des Oberen zu binden. Denn: Ausgaben und Rechtshand-

lungen der ordentlichen Verwaltung nehmen außer den Oberen auch jene Amtsträger innerhalb der Grenzen ihres Amtes gültig vor, die im Eigenrecht dazu bestimmt sind: c. 638 § 2 CIC. D. h. in einem beschränkten Umfang kann dem Ökonomen, etwa für alltägliche Geschäfte oder solche geringeren Umfangs, Vertretungsbefugnis eingeräumt werden. Dies kann im Einzelfall geschehen, aber auch generell im Recht, z. B. im Eigenrecht des Ordens. Auch kann ein kirchlicher Vermögensverwalter innerhalb der ordentlichen Verwaltung aus dem beweglichen Vermögen, das nicht zum Stammvermögen gehört, für Zwecke der christlichen Frömmigkeit und Caritas Schenkungen machen: c. 1285 CIC. Beim Ordensökonom wird das Recht Ausgaben zu tätigen eigens genannt (c. 638 § 2 CIC).

In Orden ist grundsätzlich der Obere nach Maßgabe des Eigenrechts rechtsgeschäftlicher Vertreter der juristischen Person, welcher er vorsteht: gem. c. 1279 § 1 CIC gilt es bereits als allgemeine Regel: Die Vermögensverwaltung steht dem unmittelbaren Leiter der juristischen Person zu, der das Vermögen gehört, falls nicht Sonderrecht anderes vorsieht. Die übergeordnete Autorität besitzt als solche keine Vertretungsbefugnis, es sei denn, dies wäre in Ausnahmefällen eigens vorgesehen (c. 1279 § 1 CIC). Diese ausnahmsweise Kompetenz des ersatzweisen Eingriffs durch den Ordinarius ist bei Ordensgemeinschaften auch auf jene höheren Oberen zu beziehen, die nicht Ordinarien gem. c. 134 § 1 CIC sind.

## B. Rechtsgeschäfte über Kirchenvermögen

### I. Rechtsgeschäfte über Stammvermögen: Veräußerungsgeschäfte

#### 1. Begriff und Anwendungsbereich

Der CIC enthält keine Regelung der einzelnen Rechtsgeschäfte, sondern übernimmt



das jeweilige staatliche Recht bezüglich der vermögensrechtlichen Verträge, vorbehaltlich des göttlichen Rechts und anderslautender kanonischer Regelungen: c. 1290 CIC. Letztere betreffen ganz besonders die Anforderungen an Veräußerungsgeschäfte:

„Veräußerung“ (*alienatio*) wird im engeren Sinne und im weiteren Sinne verstanden. Im engen Sinne bezeichnet *alienatio* Rechtsgeschäfte, durch die eine öffentliche kirchliche juristische Person das Eigentum an einem Vermögenswert seines Stammvermögens verliert, daher insbesondere: Verkauf, Tausch, Schenkung, Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung (*Zession*), Darlehensgewährung (vgl. c. 1291 CIC).

Veräußerung im weiteren Sinne, auch als „alienationsähnliche Geschäfte“ oder „veräußerungsähnliche Geschäfte“ bezeichnet, meint jedwedes Rechtsgeschäft, durch das sich die vermögensrechtliche Lage einer öffentlichen kirchlichen juristischen Person – bezüglich des Stammvermögens – verschlechtern *könnte* (cc. 638 § 3; 1295 CIC). Dazu zählen insbesondere: Aufnahme eines Darlehens; Miet- und Pachtvertrag; Verpfändung einer Sache; Leihe; Leasing-Vertrag; Begründung einer Grundschuld; Einräumung eines Gebrauchs- oder Nießbrauchsrechts oder eines Bau- oder Erbbaurechts; Einräumung einer Reallast; Annahme einer mit Lasten verbundenen Schenkung.

Damit eine Veräußerung im weiteren Sinne vorliegt, bedarf es keiner tatsächlichen Verschlechterung der Vermögensposition der juristischen Person, sondern es kommt auf die bloße Möglichkeit an, d. h. es ist nach der Art des Rechtsgeschäfts zu beurteilen. Can. 1295 CIC ordnet zweierlei an:

(1) Die Statuten öffentlicher kirchlicher juristischer Personen (auch das Eigenrecht der Orden) muss den Bestimmungen der cc. 1291-1294 CIC gemäß gestaltet werden;

(2) die cc. 1291-1294 CIC sind auf jedwedes Rechtsgeschäft anzuwenden, durch

das die Vermögenslage einer öffentlichen kirchlichen juristischen Person verschlechtert werden könnte: diese letztere Anordnung ist nach der herrschenden und m. E. zutreffenden Lehre – so wie der Veräußerungsbegriff selbst – *nur* auf das Stammvermögen zu beziehen. Das bedeutet im Ergebnis: Die Alienation im engen und im weiten Sinn werden rechtlich gleich behandelt und haben denselben Anwendungsbereich. Deshalb wird im Folgenden nur von „Veräußerung“ oder „Alienation“ gesprochen, wobei jeweils der enge und der weite Begriff eingeschlossen sind.

## 2. Gültigkeitsanforderungen

Zur gültigen Veräußerung von Stammvermögen, dessen Wert eine rechtlich festgesetzte Summe übersteigt, ist die *Erlaubnis* (*licentia*) der zuständigen Autorität erforderlich (c. 1291 CIC): Außerhalb der Orden hat die Bischofskonferenz eine Ober- und eine Untergrenze festzusetzen (c. 1292 § 1 CIC); für den Bereich der Orden gibt es keine Untergrenze – c. 1292 § 1 CIC macht diesbezüglich einen Vorbehalt zu Gunsten der ordensrechtlichen Spezialregel des c. 638 § 3 CIC, der keine Untergrenze enthält. Daher ist hier für *jede* Veräußerung von Stammvermögen die Erlaubnis des nach dem Eigenrecht zuständigen Oberen und die Zustimmung seines Rates zur Gültigkeit erforderlich (c. 638 § 3 CIC). Zu beachten ist: Die *licentia* ist – entgegen ihrem Wortlaut – keine bloße Erlaubnis-, sondern eine Gültigkeitsvoraussetzung. Mit der Erteilung der *licentia* übernimmt der Obere keine Haftung oder Garantie für das abzuschließende Rechtsgeschäft und wird nicht zum (zusätzlichen) rechtsgeschäftlichen Vertreter des Handelnden.

Für die Haftung aus Rechtsgeschäften gilt kirchenrechtlich vielmehr der Grundsatz: *respondet quis contraxit*: es haftet nur die juristische Person, welche das Geschäft getätigt hat. Das gilt auch innerhalb ein und desselben Ordens. Die gewährte *licentia* erzeugt



auf Seite der darum nachsuchenden juristischen Person keine Pflicht zum Abschluss des betreffenden Rechtsgeschäfts.

Vor Erteilung oder Verweigerung der *licentia* hat der Obere sich genau über die Vermögenslage der juristischen Person zu informieren. Er darf die *licentia* auch nicht grundlos verweigern. Die Ablehnung muss in Dekretform geschehen und unterliegt der Anfechtungsmöglichkeit gem. cc. 57; 1732-1739 CIC.

Als *Obergrenze (Romgrenze)* gilt bei Orden die vom Hl. Stuhl für jede Region festgelegte Summe (c. 638 § 3 CIC); wo jedoch der Hl. Stuhl keine solche Festlegung getroffen hat, ist die von der BK festgelegte Obergrenze maßgeblich – so auch in Deutschland. Sie beträgt derzeit in Deutschland 5 Mio. Euro (in Österreich 1,5 Mio. Euro, in Italien 1 Mio. Euro, in der Schweiz 5 Mio. Schweizer Franken).

Bei Alienationsgeschäften, deren Wert – dieser ist nach jenem Wert zu beurteilen, zu dem das Rechtsgeschäft tatsächlich abgeschlossen wurde, nicht nach einem Schätzwert (falls dieser vom tatsächlichen Vertragswert abweicht) – die Romgrenze übersteigt, ist *zusätzlich* zu den sonstigen Anforderungen die Erlaubnis des Hl. Stuhles – für Orden: der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des ap. Lebens: Art. 108 § 1 MP „Pastor Bonus“; für die Diözesen: der Kongregation für den Klerus: Art. 98 MP „Pastor Bonus“ – einzuholen. Diese Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn es sich um Geschenke an die Kirche aufgrund eines Gelübdes (*ex voto*) oder um Wertsachen künstlerischer oder historischer Art handelt: cc. 638 § 3; 1292 § 3 CIC.

Die Alienationsbestimmungen gelten auch für Geschäfte zwischen kirchlichen juristischen Personen. Lediglich vermögensrechtliche Geschäfte zwischen juristischen Personen *ein und desselben* Ordens unterliegen nach der herrschenden, bereits unter der Geltung des CIC/1917 verbreiteten Auffassung nicht den Alienationsregeln.

Besondere Beachtung verdienen die sog. *Beispruchsrechte* gem. cc. 127 und 627 § 2 CIC. Letzterer Vorschrift zufolge hat das Eigenrecht der Orden die Fälle zu bestimmen, in denen die Zustimmung oder der Rat zur Gültigkeit des Handelns (des Superior) gem. c. 127 CIC erforderlich ist. Derjenige, der die Rechtshandlung vornimmt, ist der Obere (allein). Er entscheidet, ob das Geschäft getätigt wird oder nicht. Für den Fall der Setzung des Aktes bedarf er entweder der Zustimmung (*consensus*) oder er muss den Rat (*consilium*), und zwar entweder bestimmter Einzelpersonen oder – wie in der Regel in den Orden – eines Gremiums, des sog. Beispruchskörpers (z. B. des Kapitels) bei sonstiger Ungültigkeit des geplanten Rechtsaktes einholen. Das Hauptanwendungsgebiet finden die Beispruchsrechte im Vermögensrecht, z. B. c. 683 § 3 CIC: damit der zuständige Obere die *licentia* gültig geben kann, muss er zuvor die Zustimmung seines Rates eingeholt haben.

Ist der Rat einzuholen (Anhörungspflicht des handelnden Oberen), so ist für die Gültigkeit des Handelns nur die Einholung, nicht auch die Befolgung des Rates verlangt (c. 127 §§ 1, 2 CIC).

Ist Zustimmung verlangt, muss im Falle von Individualbeispruchsrechten jeder einzelne Beispruchsberechtigte zustimmen; im überwiegenden Fall des kollegialen Beispruchsrechts muss die *absolute Mehrheit der Anwesenden* des Ratsgremiums zustimmen. Der Obere selbst darf auf keinen Fall mitstimmen und darf auch im Falle der Stimmengleichheit nicht dirimieren. Sollte das Eigenrecht eines Ordens solches (noch) vorsehen, so wäre diese Bestimmung als außer Kraft getreten anzusehen, selbst wenn sie sich auf hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheit berufen könnte (vgl. PCI 14.5.1985: AAS 57, 1985, 771).

Die Mitglieder des Beispruchskörpers sind verpflichtet, ihre Meinung aufrichtig vorzutragen, und, wenn es die Wichtigkeit der Angelegenheit verlangt, Geheimhaltung zu



wahren (c. 127 § 3 CIC). Dies setzt voraus, dass ihnen die erforderlichen Informationen, derer sie für ihre Meinungs- und Willensbildung benötigen, zugänglich gemacht werden (so ausdrücklich c. 934 § 3 CCEO).

Aus dem gegebenen Rat sowie aus der erteilten oder verweigerten Zustimmung erwächst dem Beispruchskörper keine Haftung für das geplante Rechtsgeschäft (ausgenommen bei betrügerischem Handeln), und zwar weder als Kollegium noch hinsichtlich der einzelnen Mitglieder.

### 3. Erlaubheitsvoraussetzungen

Zur Erlaubtheit einer die Untergrenze übersteigenden Veräußerung – im Ordensrecht für jede Veräußerung von Stammvermögen – wird verlangt: (1) ein gerechter Grund, z. B. dringende Notwendigkeit, offenbarer Nutzen, Frömmigkeit, Caritas oder ein anderer gewichtiger pastoraler Grund; (2) eine von Sachverständigen schriftlich vorgenommene Schätzung der zu veräußernden Sache; (3) andere von der Autorität angeordnete Sicherheitsvorkehrungen, damit Schaden für die Kirche vermieden wird (c. 1293 §§ 1, 2 CIC).

### 4. Zivilrechtliche Relevanz der kirchenrechtlichen Mangelhaftigkeit

Liegt eine der kirchenrechtlichen Gültigkeitsvoraussetzungen – insbesondere: *licentia* je nach Maßgabe der Werthöhe des zu veräußernden Gutes; Verletzung von Beispruchsrechten – für eine Alienation nicht vor, so ist das Rechtsgeschäft nicht nur nach kirchlichem, sondern auch nach staatlichem Recht ungültig: Der Handelnde (selbst wenn er an sich der zur Vertretung des Trägers berufene Obere wäre) wird behandelt wie ein Vertreter ohne Vertretungsmacht (vgl. §§ 177-179 BGB). Demnach wäre zwar das Rechtsgeschäft zunächst nur schwebend unwirksam: mit Erteilung der Genehmigung würde es voll wirksam, mit ihrer Verweigerung endgültig unwirksam. Letzteres trifft auf die hier zu besprechenden Geschäfte zu.

Denn nach kanonischem Recht ist eine nachträglich erteilte *licentia* oder ein nachträglich eingeholter Beispruch (c. 127) ohne Rechtswirkung. Daher ist das Geschäft von vornherein endgültig unwirksam und kann kirchenrechtlich und zivilrechtlich gültig nur durch neuerliche Vornahme zustande kommen.

Eine kirchenrechtliche Heilung eines derartigen Mangels könnte nur der Ap. Stuhl gewähren.

Auf die Möglichkeit der ausnahmsweisen zivilrechtlichen Wirksamkeit der (Schein-) Vollmacht aus dem Rechtsgrund des Schutzes des guten Glaubens im Falle der *Duldungsvollmacht* (der Vertretene duldet wesentlich das Handeln des Vertreters und der Dritte darf nach Treu und Glauben dieses Dulden als eine Bevollmächtigung des Vertreters verstehen) und der *Anscheinsvollmacht* (der Vertretene hat keine Kenntnis vom Handeln des Scheinvertreters, hätte dieses aber bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen und verhindern können) kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. näherhin: Palandt, BGB<sup>64</sup>, § 173 Rdn. 9-20.

Handeln die Organe zivilrechtlicher kirchlicher Rechtsträger (z. B. eines e. V. oder einer GmbH) rechtsgeschäftlich, so ist zu bedenken: Deren Vertretungsmacht und die Möglichkeit ihrer Beschränkung ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts zu beurteilen. So handelt der im Vereinsregister eingetragene Vorstand des e. V. wirksam für den Verein; eine Beschränkung seiner Vertretungsmacht, die Dritten gegenüber wirksam sein soll, bedarf der Eintragung in das Vereinsregister (§§ 68; 70 BGB). Hingegen ist die Vertretungsmacht des Geschäftsführers der GmbH (§ 35 Abs. 1 GmbHG) im Außenverhältnis, also Dritten gegenüber, *nicht* beschränkbar (§ 37 Abs. 2 GmbHG). Eine Ausnahme bildet dabei lediglich der Missbrauch der Vertretungsmacht durch den GmbH-Geschäftsführer: Der Dritte ist nämlich – auf Grundlage von § 242 BGB – dann nicht schutzwürdig, wenn der Ver-



treter (Geschäftsführer) die im Innenverhältnis (entweder in der Satzung oder durch Gesellschafterbeschluss) festgelegten Schranken verletzt und dies dem Dritten zurechenbar ist. Einzelheiten hierzu: H. ALTMEP-PEN/G. H. ROTH, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbH, München<sup>5</sup> 2005, § 37, Rdn. 37-46. Daraus ergibt sich: Die Satzung ist die Schnittstelle zwischen Kirchenrecht und Zivilrecht, und ist daher, soweit dies nach Zivilrecht möglich ist, so auszugestalten, dass den kirchenrechtlichen Anforderungen und Interessen Rechnung getragen wird.

Die Haftung des ungültig Handelnden im Zivilrecht regelt sich nach § 179 BGB. Es trifft ihn dann keine Haftung, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste: näherhin Palandt, BGB<sup>64</sup>, § 179 Rdn. 1-10.

Bestand das Alienationsgeschäft in der Gründung einer GmbH, so führt das Fehlen der kirchenrechtlichen Gültigkeitsanforderungen zur Ungültigkeit des Gesellschaftsvertrages, denn Vertretung ohne Vertretungsmacht bewirkt den Mangel der Beitrittserklärung. Hier bewirkt die Eintragung der GmbH nicht die Heilung: Der Handelnde (bzw. die durch ihn vertretene juristische Person) wurde dann nicht Gesellschafter; der Geschäftsanteil ist nicht entstanden: vgl. H. ALTMEP-PEN/G. H. ROTH, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbH, München<sup>5</sup> 2005, § 2, Rdn. 31 und 35.

## II. Rechtsgeschäfte über frei verfügbares Vermögen

Bei Rechtsgeschäften über frei verfügbares Vermögen (*patrimonium liberum*) finden die Vorschriften betreffend die Alienationsgeschäfte keine Anwendung. Vielmehr sind hier – je nach der Regelung im Sonderrecht – die Bestimmungen über die Abgrenzung von *ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung* zu beachten. Diese sind i. a. weniger

streng als die Veräußerungsbestimmungen, insbesondere gibt es bei der außerordentlichen Verwaltung keine Romgrenze. So wie es nur Stammvermögen und frei verfügbares Vermögen gibt (*tertium non datur*), so sind hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Anforderungen kirchenrechtlicherseits nur entweder die Bestimmungen über die Alienation oder jene über die außerordentliche Verwaltung anwendbar, niemals beide zugleich.

Liegen die Voraussetzungen für das gültige Handeln im Bereich der außerordentlichen Verwaltung nicht vor, schlägt die kirchenrechtliche Mangelhaftigkeit in derselben Weise auf die zivilrechtliche Ebene durch wie im Falle der fehlenden Veräußerungsvoraussetzungen bei Alienationsgeschäften.

## III. Ausgründungen

Die Entscheidung über die Ausgründung fällt unter die vermögensrechtliche Ordensautonomie, und zwar sowohl bei Instituten päpstlichen als auch bei Instituten diözesanen Rechts (dazu Näheres: C. I.).

Für alle drei im Folgenden zu besprechenden Formen gilt: Erfolgt die Ausgründung aus Stammvermögen, ist das Geschäft unter alienationsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen; erfolgt sie aus frei verfügbarem Vermögen, ist sie unter dem Aspekt der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung zu prüfen.

### 1. GmbH

Für die aus Ordensvermögen gegründete 100 %-ige Tochter gilt: Der Geschäftsanteil ist, da er den ausgründenden Orden zum Träger hat, als diesem zugehöriger (*pertinere*) Vermögenswert, Ordensvermögen. Der Geschäftsgewinn wird jedenfalls (auch wenn die GmbH aus Stammvermögen gegründet wurde) frei verfügbares Vermögen. Das Betriebsvermögen im Eigentum der GmbH als eines eigenen Rechtsträgers ist nicht mehr Stammvermögen, wohl aber Ordensvermö-



gen wegen des Zugehörigkeitsverhältnisses aus dem 100 %-Anteil. Die Vermögensverwaltung der GmbH richtet sich nach ihrer Satzung und dem einschlägigen staatlichen Recht (z. B. GmbHG).

Beteiligt sich die juristische Person des Ordens als eine unter mehreren Gesellschafterinnen an einer GmbH, so sind die Geschäftsanteile als dem Orden zugehörige Vermögenswerte als Ordensvermögen anzusehen, solange sie nicht veräußert werden. Je nach dem Umfang der Beteiligung führt dies zu einer mehr oder weniger weitreichenden Beschränkung des Verfügungsrechts des Ordens, was insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Veräußerungsbestimmungen relevant sein kann, wenn die Anteilsrechte aus dem Stammvermögen erworben werden sollen.

Nimmt eine ordensrechtliche juristische Person, z. B. ein Kloster oder eine Provinz, als solche und ganze für die staatliche Rechtsordnung die Rechtsform einer GmbH an, so entsteht zwar formal ein eigener Rechtsträger; sein reales Substrat ist jedoch mit der öffentlichen kirchlichen juristischen Person identisch. Deshalb ist die Errichtung dieses Rechtsträgers (GmbH) keine Ausgründung; es findet keine Vermögensübertragung auf einen im Verhältnis zur kirchlichen juristischen Person verschiedenen Rechtsträger statt. Alle Vermögensbestandteile dieser GmbH sind folglich Ordensvermögen wie bisher. Eine Vermögensübertragung i. S. des engen Alienationsbegriffs findet nicht statt. Ob die Gründung dieser GmbH, die notwendigerweise aus Stammvermögen erfolgt, als veräußerungsähnliches Geschäft zu bewerten ist, hängt davon ab, ob die Gründung einer GmbH ein Rechtsgeschäft darstellt, durch das sich die Vermögenslage (betreffend das Stammvermögen) der juristischen Person verschlechtern kann (c. 638 § 3 CIC). Diese Frage ist ungeklärt.

Die kirchenrechtliche Zulässigkeit dieser Maßnahme ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Gesellschaftsvertrag mit den

kirchenrechtlichen (einschließlich der ordensrechtlichen) Vorgaben konform ist und vom zuständigen Oberen (niemals bloß vom Ökonomen) rechtmäßig vorgenommen und, wenn schon nicht als Veräußerung, jedenfalls als Akt der außerordentlichen Verwaltung behandelt wird.

## 2. Stiftungen

Möglich wäre die Ausgründung in Form einer Stiftung des kanonischen Rechts, entweder als öffentliche oder als private kirchliche juristische Person. Da es in der Praxis jedoch primär um die staatliche Rechtsfähigkeit geht, gilt hier der Blick lediglich der Stiftung nach staatlichem Recht.

Die Ausgründung in der Rechtsform einer Stiftung nach staatlichem Recht, sei es als privatrechtliche oder als öffentlich-rechtliche Stiftung, führt dazu, dass die gestifteten Vermögenswerte nicht mehr Bestandteil des Ordensvermögens sind. Sie sind ihrem Zweck dauerhaft gewidmet und der ordensrechtlichen juristischen Person ebenso dauerhaft entzogen. Daran ändert es auch nichts, dass der Obere satzungsmäßiger Stiftungsverwalter ist. Für diese Stiftungen gilt die Satzung i. V. m. den einschlägigen Bestimmungen des staatlichen Rechts (vgl. §§ 80-88 BGB; Landes-Stiftungs-Gesetze).

Soll die ordensrechtliche juristische Person selbst insgesamt die staatliche Rechtsform einer Stiftung annehmen, so gilt sinngemäß das diesbezüglich für die GmbH Gesagte.

## 3. e. V.

Ordensrechtliche juristische Personen können kanonische Vereine – auch mit Rechtspersönlichkeit – ins Leben rufen (vgl. c. 312 § 2 CIC bezüglich öffentlicher kirchlicher Vereine).

Ungleich bedeutsamer ist jedoch in der Praxis die Bildung von Vereinen nach Zivilrecht (Idealverein gem. §§ 21; 23-79 BGB; e. V.), sei es als zivilrechtliches „Kleid“ für den ordensrechtlichen Rechtsträger (z. B. Kloster, Provinz) insgesamt oder sei es für besonde-



re, mit der Verwirklichung des Ordenscharismas zusammenhängende Zwecke.

Soll die ordensrechtliche juristische Person selbst die zivile Rechtsform des e. V. annehmen, so gilt sinngemäß dasselbe wie für die GmbH.

Werden hingegen e. V. als eigene, von der ordensrechtlichen juristischen Person verschiedene Rechtsträger gegründet, so ist deren Vermögen nicht Ordensvermögen, auch wenn sie ausschließlich Zwecke des Ordens verfolgen, nur aus Mitgliedern des eigenen Ordens bestehen und ein Ordensoberer als Vereins-Vorstand fungiert.

## C. Grundsätzliches zur Aufsicht über die Vermögensverwaltung in Orden

### Vorbemerkung:

Das kanonische Recht sieht bei den Ordensinstituten Aufsichtsinstrumente vor, die durch Organe innerhalb desselben Instituts, z. B. durch die zuständigen höheren Oberen, wahrzunehmen sind (*interne* Aufsicht, z. B. c. 628 § 1 CIC); zusätzlich aber auch Aufsichtsbefugnisse ordensexterner Autoritäten, namentlich des Diözesanbischofs und des Ap. Stuhles (*externe* Aufsicht).

Der Papst persönlich allerdings gilt als höchster Oberer, sodass die Gehorsamspflicht, die jedes einzelne Ordensmitglied kraft Gehorsamgelübdes ihm gegenüber besitzt (c. 590 § 2 CIC), nicht auf ein ordensexternes Organ gerichtet ist. Diese Aussage gilt jedoch nur gegenüber dem Papst persönlich, nicht hinsichtlich der Organe der römischen Kurie.

### I. Zum Umfang der Ordensautonomie

Die einzelnen Institute, seien sie päpstlichen oder diözesanen Rechts (vgl. c. 589 CIC), besitzen eine gebührende Autonomie (*iusta autonomia*) ihres Lebens, besonders ihrer Leitung. Kraft dieser Autonomie haben sie ihre eigene Ordnung (*disciplina*) und kön-

nen sie ihr Erbgut (*patrimonium*: c. 578 CIC) unversehrt bewahren: c. 586 § 1 CIC. Diese Autonomie zu wahren und zu schützen ist Sache der Ortsordinarien (c. 586 § 2 CIC).

Unbeschadet dieser Autonomie unterstehen Institute päpstlichen Rechts in Bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung unmittelbar und ausschließlich der Gewalt des Ap. Stuhles (c. 593 CIC).

Ein Institut diözesanen Rechts verbleibt – ebenfalls unbeschadet dieser Autonomie – unter der besonderen Hirtensorge des Diözesanbischofs (c. 594 CIC).

Zum Bereich der Autonomie gehören u. a. die Belange des Ordensvermögens und die damit zusammenhängenden Fragen wie etwa Arbeitsverhältnisse (vgl. cc. 634-640 i. V. m. 1253-1310 CIC).

Autonomie besitzen alle Institute, jedoch ist sie gestuft: am weitesten reicht sie bei den klerikalischen Instituten päpstlichen Rechts, am wenigsten ausgeprägt ist sie bei den laikalen Instituten diözesanen Rechts und den rechtlich selbständigen Klöstern gem. c. 615 CIC.

### II. Für alle Arten von Instituten bestehende externe Aufsichtsbefugnisse

Für alle Institute gilt die Zuständigkeit des Ap. Stuhles für die Erteilung der *licentia* oberhalb der Romgrenze gem. c. 638 § 3 CIC (vgl. die allgemeine Regelung der Aufsichtszuständigkeit des Ap. Stuhles gem. c. 590 CIC).

Dem *Diözesanbischof* sind bezüglich aller Institute in seinem Jurisdiktionsbereich folgende Kompetenzen zugewiesen:

(1) In dem, was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft, unterstehen die Ordensleute der Gewalt des Bischofs (c. 678 § 1 CIC). In der Ausübung des äußeren Apostolats unterstehen die Ordensleute aber auch den eigenen Oberen und müssen die Ordnung des Instituts treu bewahren (c. 678 § 2 CIC). Daher müssen bei der Regelung der



Apostolatswerke der Ordensleute die Diözesanbischöfe und die Ordensoberen im Meinungsaustausch und in gegenseitiger Abstimmung vorgehen (c. 678 § 3 CIC). Dementsprechend kann der Diözesanbischof Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, von Ordenspersonen geführte religiöse oder caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art persönlich oder durch einen anderen gelegentlich der Pastoralvisitation oder auch im Falle der Notwendigkeit *visitieren*; der Visitation unterliegen aber nicht Schulen, die ausschließlich den eigenen Alumnus des Instituts offenstehen (c. 683 § 1 CIC). Wenn dabei der Bischof Missstände entdeckt, kann er nach ergebnislos gebliebener Mahnung des Ordensoberen kraft eigener Autorität selbst Vorkehrungen treffen (c. 683 § 2 CIC). In Ausübung dieses Sanktionsrechts handelt der Bischof nicht kraft einer Oberenstellung, sondern kraft bischöflicher Jurisdiktionsgewalt; dabei könnte er auch Strafgewalt einsetzen (vgl. cc. 1315 i. v. m. 1319 f. CIC). Rechtsmittel gegen derartige Verwaltungsanordnungen des Bischofs hätten devolutive, nur im Falle angedrohter oder verhängter Strafen auch suspensive Wirkung. In der Wahl der Mittel für die Durchführung der Visitation ist der Bischof innerhalb von Recht und Moral frei; die Visitation kann sich auf alle Gegenstände gem. c. 683 § 1 CIC beziehen. Zu beachten ist, dass das Eingriffsrecht einerseits subsidiär ist (nach ergebnislos gebliebener Mahnung des Oberen) und an die Feststellung von Missbräuchen geknüpft ist.

(2) Verhängung eines Aufenthaltsverbots bei einem dringenden, äußerst schwerwiegenden Grund gem. c. 679 CIC;

(3) Koordination der Tätigkeit der Ordensinstitute, des Weltklerus und sämtlicher ap. Werke und Tätigkeiten – unbeschadet der Eigenart und der Zielsetzung der einzelnen Institute und ihrer Stiftungsbestimmungen

(c. 680 CIC; vgl. c. 394 § 1 CIC);

(4) Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung jedweden Instituts in der Diözese: c. 609 § 1 CIC. Diese Zustimmung bringt das Recht mit sich, die dem Institut eigenen Aufgaben rechtmäßig auszuüben unbeschadet eventueller Bedingungen, die der Bischof der Zustimmung hinzugefügt hat. Ein nachträglicher Widerruf müsste sich auf entsprechend schwerwiegende Gründe stützen. Die Änderung des ursprünglichen Apostolatszwecks bedarf wiederum der Zustimmung des Diözesanbischofs (c. 612 CIC) – was aber nicht gilt für eine Änderung lediglich im Bereich der internen Leitung und Ordnung des Instituts.

(5) Alle Religioseninstitute einschließlich der Bettelorden müssen evtl. von der Bischofskonferenz für *Spendensammlungen* erlassene Normen einhalten (c. 1265 § 2 CIC). Abgesehen von Bettelorden, bedürfen alle Institute der schriftlichen Erlaubnis des eigenen Ordinarius und des Ortsordinarius, um Spenden sammeln zu dürfen (c. 1265 § 1 CIC). Der Ortsordinarius kann auch hinsichtlich von Kirchen und Kapellen von Religioseninstituten, die tatsächlich den Gläubigen offenstehen, Spendensammlungen anordnen (c. 1266 CIC).

(6) Vom Diözesanbischof Ordensangehörigen *übertragene* Werke unterstehen der Autorität und Leitung des Bischofs. Hier handelt es sich nicht um Autonomie des Instituts. Näheres ist in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bischof und Oberem festzulegen (c. 681 §§ 1, 2 CIC).

### III. Externe Aufsichtsbefugnisse bei Instituten päpstlichen Rechts

Eine Aufsichtskompetenz des Diözesanbischofs speziell nur gegenüber Instituten päpstlichen Rechts kennt der CIC nicht. Die-



se Verbände sind der allgemeinen Rechnungslegungspflicht gem. c. 1287 § 1 CIC entzogen: Demzufolge sind die Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens, soweit es nicht der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs rechtmäßig entzogen ist, verpflichtet alljährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft abzulegen. Diese Pflicht besteht aber ausnahmsweise dann, wenn es sich im Einzelfall bei dem Institut päpstlichen Rechts um ein rechtlich selbständiges Kloster gem. c. 615 CIC handelt.

#### IV. Externe Aufsichtsbefugnis bei Instituten diözesanen Rechts

Gegenüber Instituten diözesanen Rechts kommen dem *Diözesanbischof* folgende Kompetenzen zu:

- (1) Visitation, auch bezüglich der klösterlichen Disziplin (c. 628 § 2 CIC);
- (2) Erteilung der *licentia* bei Alienationsgeschäften (c. 638 § 4 CIC);
- (3) *Recht* der Einsichtnahme in die wirtschaftlichen Verhältnisse (c. 637 CIC);
- (4) jährliche Rechenschaftspflicht gem. c. 1287 § 1 CIC.

#### V. Die Aufsicht über Klöster gem. c. 615 CIC

Ein rechtlich selbständiges Kloster (vgl. c. 613 § 1 CIC), das außer dem eigenen Leiter keinen anderen höheren Oberen hat und keinem anderen Ordensinstitut so angeschlossen ist, dass dessen Oberer eine wirkliche, von den Konstitutionen bestimmte Vollmacht über ein solches Kloster besitzt, wird nach Vorschrift des Rechts der besonderen Aufsicht (*peculiari vigilantiae*) des Diözesanbischofs anvertraut (c. 615 CIC). Dementsprechend besitzt der Diözesanbischof solchen Klöstern gegenüber, auch wenn sie päpstlichen Rechts sind, folgende Kompetenzen:

- (1) Visitation, auch bezüglich der klösterlichen Disziplin (c. 628 § 2 CIC);
- (2) *licentia* für Alienationen (c. 638 § 4 CIC);

- (3) jährliche Rechnungslegungspflicht gem. c. 637 CIC. Dabei ist unklar, ob dem Bischof bedarfsfalls ein Weisungs- und Sanktionsrecht zukommt. Dies ist im Hinblick auf die Autonomie im Zweifel zu verneinen, sodass dem Bischof diesbezüglich die Pflicht zur Information des Ap. Stuhles zukäme.

*Professor Dr. Dr. Helmuth Pree ist Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht, insbesondere für theologische Grundlegung des Kirchenrechts, allgemeine Normen und Verfassungsrecht sowie für orientalisches Kirchenrecht am Klaus-Mörsdorf-Studium der Ludwig-Maximilians-Universität München.*

#### Literaturauswahl:

- ALTHAUS, Rüdiger, cc. 1253-1310 CIC, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, Essen 1984 ff. (Loseblatt).
- BERZDORF, Franz, Autonomie und Exemption der kanonischen Lebensverbände, St. Ottilien 1995.
- DE PAOLIS, Velasio, I beni temporali della Chiesa, Bologna 1955.
- HEIMERL, Hans / PREE, Helmuth unter Mitwirkung von PRIMETSHOFER, Bruno, Handbuch des Vermögensrechts der Katholischen Kirche unter Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich, Regensburg 1993.
- HENSELER, Rudolf, cc. 573-746 CIC, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, Essen 1984 ff. (Loseblatt).
- MENGES, Evelyne Dominica, Die kirchliche Stiftung in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung zur rechtlichen Identität der kirchlichen Stiftung staatlichen Rechts mit der kanonischen Stiftung, St. Ottilien 1995.
- PRIMETSHOFER, Bruno, Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg i.B. 4 2003.
- SEBOTT, Reinhold, Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573-746 des Codex Iuris Canonici, Frankfurt a.M. 1995.